

BVGer F-7917/2016 vom 24. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7917_2016

FR: TAF F-7917/2016 du 24 février 2017

IT: TAF F-7917/2016 del 24 febbraio 2017

Regeste

Fristen

Erwägungen

E. 1

Für die Behandlung von Gesuchen zur Wiederherstellung einer Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG ist diejenige Instanz zuständig, die im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung bzw. Rechtsvorkehr zu befinden hat (vgl. Patricia Egli, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 6 zu Art. 24 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung der Einhaltung der Kostenvorschussfrist im Hauptverfahren zuständig war (Art. 31 ff VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; vgl. auch das erwähnte Urteil F-725/2016 vom 18. Oktober 2016), fällt auch die Beurteilung des Gesuchs um Fristwiederherstellung in seine Kompetenz. Für eine Überweisung der Eingabe des Beschwerdeführers ans Bundesgericht besteht schon deshalb kein Raum, da gegen das erwähnte Urteil vom 18. Oktober 2016 betreffend Schengen-Visum keine Beschwerdemöglichkeit besteht (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wieder hergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, sie einzuhalten, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am 28. Oktober 2016 ein erstes Mal auf die Schwierigkeiten bei Überweisungen von Pakistan ins Ausland hingewiesen und dabei Belege für die inzwischen erfolgten Überweisungen (Kostenvorschuss und Verfahrenskosten) eingereicht; die Zahlungen gingen am 31. Oktober 2016 bei der Gerichtskasse ein. Obwohl aus der in Deutsch abgefassten Eingabe vom 28. Oktober 2016 alleine nicht auf ein Fristwiederherstellungsgesuch geschlossen werden konnte, sind unter Berücksichtigung des Inhalts der Eingabe, die am 22. Dezember 2016 eingegangen ist, die formellen Voraussetzungen für die Behandlung des Gesuchs insgesamt als erfüllt anzusehen, auch wenn der Gesuchsteller den als Kostenvorschuss verlangten Betrag nicht noch einmal eingezahlt hat. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 3

Eine Fristwiederherstellung bezweckt die Beseitigung der durch ein unverschuldetes Fristversäumnis entstandenen Rechtsnachteile. Unverschuldet ist eine Fristversäumnis dann, wenn objektive oder subjektive Gründe vorliegen, die es der Partei bzw. ihrem

Vertreter verunmöglicht haben, die Handlung vorzunehmen. Dabei darf bei der säumigen Partei bzw. ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorliegen. Dabei muss sich die Partei bzw. deren Vertreter auch Fehler von Hilfspersonen, wie Angestellten oder Finanzinstituten, zurechnen lassen (vgl. Egli, a.a.O., N 12 ff. zu Art. 24 VwVG).

E. 4.1

Der Gesuchsteller macht geltend, dass Überweisungen von Pakistan ins Ausland gewissen Einschränkungen unterworfen seien. Deshalb habe er sie durch einen Freund von Frankreich aus in Auftrag geben lassen.

E. 4.2

Mit dieser Begründung bezieht sich der Gesuchsteller auf grundsätzliche Schwierigkeiten bei Geldüberweisungen von Pakistan ins Ausland. Er macht aber nicht geltend, die (rechtzeitige) Überweisung sei ihm unmöglich gewesen. Vielmehr handelt es sich offenbar um allgemein bekannte Schwierigkeiten, die jedoch mittels besonderer Vorkehrungen überwunden werden können, wie das Vorgehen des Gesuchstellers zeigt (vgl. Bst. B). Da der Beschwerdeführer über die geltend gemachten Schwierigkeiten bezüglich Auslandüberweisungen Bescheid wissen musste, hätte er umgehend nach Erhalt der Zwischenverfügung vom 6. September 2016 reagieren müssen, indem er entweder das Gericht kontaktiert oder er allenfalls bereits zu jenem Zeitpunkt die Hilfe seines Freundes im Ausland in Anspruch nimmt. Er macht nicht geltend, dass er dazu nicht in der Lage gewesen wäre. Vielmehr hat er nach Erhalt des Urteils vom 18. Oktober 2016 umgehend reagiert und innerhalb von nur 10 Tagen - am 27. Oktober 2016 - sowohl die im Urteil auferlegten Verfahrenskosten als auch den ursprünglich verlangten Kostenvorschuss überwiesen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer es an der gebührenden Sorgfalt hat fehlen lassen. Die Fristversäumnis kann daher nicht als unverschuldet im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG angesehen werden. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses ist daher abzuweisen. Für die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens F-725/2016 bleibt damit kein Raum.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Allerdings rechtfertigt es sich vorliegend, gestützt auf Art. 6 Bst. b VGKE auf die Kostenerhebung zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.